



**Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N.**  
c/o Stadt Buchholz  
Rathausplatz 1  
21244 Buchholz i. d. N.

Jugendrat Buchholz | Rathausplatz 1 | 21244 Buchholz

An den  
**Bürgermeister der Stadt Buchholz i. d. N.**  
Rathausplatz 1  
21244 Buchholz in der Nordheide

**Arbeitsgruppe Wahl**

mitglieder@jugendrat-buchholz.de  
www.jugendrat-buchholz.de

Datum: 31.03.2021

## **Antrag zur Wahlreform des Jugendrates**

Sehr geehrter Herr Röhse,

der Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide hat in seiner Sitzung #26 am 24.03.2021 einstimmig beschlossen, folgenden Antrag zu stellen:

### **Der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide möge beschließen:**

1. Die Satzung des Jugendrates der Stadt Buchholz i. d. N. (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Wahlordnung des Jugendrates der Stadt Buchholz i. d. N. (Anlage 3) wird zugestimmt.

### **Begründung**

Die bisherigen Wahlen des Jugendrates wurden auf Grundlage des Konzeptes der Verwaltung (Anlage zur DS 11-16/0511.002) durchgeführt. Nun beabsichtigt der Jugendrat, auf Grundlage der Erfahrungen der letzten Wahl, eine Wahlreform vorzunehmen.

Eine Kurzfassung der Wahlreform ist in dem als Anlage 5 beigefügtem Konzept enthalten.

Da durch das neue Wahlverfahren z. B. die Bildung von Wahlvorständen notwendig wird, besteht im Hinblick auf die Wahl größerer Regelungsbedarf als bisher. Um diesem gerecht zu werden, sollen Wahlrecht, Wahlverfahren und Durchführung der Wahl künftig in einer neuen Wahlordnung (Anlage 3) geregelt werden. Hierfür ist eine Änderung der Satzung erforderlich. Aufgrund des Umfangs der Änderungen wird eine Neufassung der Satzung (Anlage 1) beantragt.



### **Zu 1.:**

Die Änderung der Satzung bildet die Grundlage für die neue Wahlordnung (Anlage 3). Hierzu wurde § 3 Abs. 3 eingefügt, der das Erlassen einer Wahlordnung regelt. Für die Wahlordnung soll ein ähnliches Verfahren wie bei der Geschäftsordnung angewendet werden. Abweichend davon soll für die Neufassung der Wahlordnung die Zustimmung des Rates notwendig sein.

Im Hinblick auf die Wahlordnung wurden viele wahlrelevante Bestimmungen aus der Satzung gestrichen (u. a. §§ 4 alt und 6 alt), die in der neuen Wahlordnung aufgegriffen werden sollen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die wahlrelevanten Bestimmungen in der Wahlordnung gebündelt und dadurch Doppelstrukturen vermieden werden.

Darüber hinaus enthält die neue Satzung Umstrukturierungen (insbes. § 5 alt) und redaktionelle Änderungen sowie Präzisierungen (insbes. § 3 alt). Außerdem wurde in § 4 Abs. 2 S. 3 neu der Rat ergänzt, dies entspricht der gängigen Praxis.

### **Zu 2.:**

Die Wahlordnung (Anlage 3) bildet den Rahmen für die Wahlen des Jugendrates. Die Bestimmungen der Wahlordnung orientieren sich in großen Teilen am Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und auch an der alten Satzung. Erläuterungen zur Wahlordnung sind der Anlage 4 zu entnehmen. Einige grundlegende Regelungen werden im Folgenden gesondert begründet.

**Wahl an den Schulen:** Aufgrund von technischen Schwierigkeiten seitens des Dienstleisters der Online-Wahl soll statt dieser zukünftig eine „klassische“ Papierwahl durchgeführt werden. Da bereits bei der letzten Wahl gute Erfahrungen damit gemacht worden sind, Wahllokale an den Schulen zu errichten, soll dies im Rahmen der Wahlreform intensiviert werden. Durch die Wahl an den Schulen erhofft sich der Antragsteller, dass mehr Jugendliche an der Wahl teilnehmen und somit frühzeitig aktiv an der Politik partizipieren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Schüler:innen in die Wahlvorstände zu berufen, sodass die Schüler:innen auch bei der Durchführung der Wahl partizipieren können.

Die betroffenen Schulen wurden vom Jugendrat bereits frühzeitig in den Planungsprozess mit einbezogen. Zur Klärung der Aufgabenteilung zwischen der Stadt und den Schulen wurde in Abstimmung mit den einzelnen Schulen ein Kooperationsleitfaden (vgl. Anlage 6) entwickelt.

**Ausweitung des Wahlrechts:** Viele Jugendliche aus umliegenden Gemeinden verbringen u. a. aufgrund ihres Schulbesuches oder Vereinsaktivitäten viel Zeit in Buchholz. Um diesem Sachverhalt gerecht zu werden, sollen alle Jugendlichen, die in Buchholz zur Schule gehen, den Jugendrat wählen dürfen. Da für diese Personen bei der Stadt keine Daten vorliegen, muss auf die schulischen Daten zurückgegriffen werden. Weil hier die Erhebung des Alters jedoch schwierig ist, soll anstatt des Alters der besuchte Schuljahrgang als Kriterium herangezogen werden.

Durch diese Ausweitung des Wahlrechts wird die Wahl an den Schulen deutlich vereinfacht, da alle Schüler:innen ab Jahrgang acht wahlberechtigt sind und somit alle Schüler:innen einer Klasse die Möglichkeit erhalten, zu wählen. Von der Wahlberechtigung Jugendlicher mit dem Lebensmittelpunkt in Buchholz verspricht sich der Antragsteller, dass mehr Jugendlichen die politische Partizipation ermöglicht wird und die Jugendlichen somit bereits frühzeitig mit den mit einer Wahl verbundenen demokratischen Prozessen in Berührung kommen.

**Einführung einer Geschlechterquote:** Aufgrund der geringen Anzahl an Jugendrätinnen (2 von 10 Mitgliedern) im dritten Jugendrat gab es intern eine ausführliche Gleichstellungsdebatte, die ihren Anfang



bereits kurz nach der letzten Wahl nahm und ab dem Sommer 2020 intensiviert wurde. Nach Recherchen des Antragstellers ist das Thema der Quotenregelungen juristisch noch nicht abschließend geklärt. Aus diesem Grund hat sich der Jugendrat bei der Debatte nicht auf einzelne juristische Erwägungen versteift, sondern vielmehr über den Sinn einer Quote im Kontext des Jugendrates diskutiert.

Im Dezember 2020 hat der Jugendrat dann mit 6 Stimmen dafür und 3 Stimmen dagegen die Einführung einer Geschlechterquote beschlossen. Ausschlaggebend hierfür ist, dass eine Quotenregelung nach Auffassung des Antragstellers die schnellste Möglichkeit ist, eine (annähernde) Gleichstellung zu erreichen. Denn aus Sicht des Antragstellers ist ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis sinnvoll, um die Jugend angemessen zu repräsentieren.

Der Jugendrat legt großen Wert darauf, keine sog. Frauenquote, sondern eine neutrale Geschlechterquote einzuführen. Somit soll eine einseitige Benachteiligung des männlichen Geschlechts vermieden werden. Für das weibliche und das männliche Geschlecht sollen jeweils vier Plätze fest bestimmt werden, die beiden weiteren Plätze könnten frei und somit auch von Menschen mit anderer Geschlechtsidentität besetzt werden. Durch die Festlegung einer Quote von 40 % soll eine flexible Quotenregelung geschaffen werden. Unterstützt wird dies durch den Passus, dass der Wahlausschuss die Quote unter bestimmten Voraussetzungen aussetzen kann (§ 2 Abs. 6 S. 3 und 4 Wahlordnung).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass bezüglich des Vorschlags eine Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Buchholz stattgefunden hat und sie den Vorschlag des Jugendrates unterstützt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Einsparungen in Höhe von ca. 3.160,64 € durch Wegfall der Kosten für die Online-Wahl, ggf. Mehrausgaben für den Druck von Stimmzetteln, Wahlbriefen, Informationsmaterialien etc.

Für das Haushaltsjahr 2021 stehen zur Durchführung der Wahl 3.500 € auf dem Produktkonto 362100-443101 zur Verfügung. Der Antragsteller geht davon aus, dass dieser Ansatz auskömmlich ist.

Für den Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide

Pascal Bertrand

Ben Meisborn

Marieke Postels

### **Anlagen**

1. Satzung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide
2. Satzung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide (Synopsis)
3. Wahlordnung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide
4. Wahlordnung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide (Erläuterung)
5. Konzept zur Durchführung der Wahl des Jugendrates
6. Leitfaden für die Kooperation mit den Schulen



## **Satzung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide** vom [Tag der Beschlussfassung]

Aufgrund des § 36 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i. d. N. in seiner Sitzung am [Tag der Beschlussfassung] folgende Satzung für den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. erlassen.

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele des Jugendrates**

- (1) Ziel des Jugendrates ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Buchholzer Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um Buchholz auf seinem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt voranzubringen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendrates orientieren sich an den aktuellen Interessen, Bedürfnissen und Problemlagen der in Buchholz lebenden Kindern und Jugendlichen. Er ist Bindeglied zu den politischen Vertretungsgremien der Stadt Buchholz in der Nordheide.
- (3) Er ist politisch und konfessionell unabhängig und ermöglicht den Jugendlichen, politisch und kulturell Verantwortung zu übernehmen sowie mit politischen Rechten und Pflichten umzugehen. Im Jugendrat können Jugendliche zu Themen Stellung nehmen, eigene Ideen verwirklichen und dadurch aktiv die Zukunft der Stadt gestalten. Sie tragen für ein vorgegebenes Budget Verantwortung.

### **§ 2**

#### **Mitglieder des Jugendrates**

- (1) Der Jugendrat besteht aus 10 gewählten Mitgliedern.
- (2) Ein Mitglied des Jugendrates, das im Laufe der Wahlperiode die in der Wahlordnung definierten Voraussetzungen zum Erlangen der Wählbarkeit verliert, kann seinen Sitz bis zum Ende der Wahlperiode behalten.
- (3) Ein Verzicht auf den Sitz im Jugendrat ist durch einseitige schriftliche Erklärung an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendrates möglich. In diesem Fall rücken die Ersatzpersonen in den Jugendrat nach.
- (4) Wenn ein Mitglied den Sitzungen zweimal in Folge unentschuldigt fernbleibt, obwohl es die Einladungen fristgerecht erhalten hat, ist die / der Vorsitzende berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Vorwarnung dem Mitglied den Sitz zu entziehen. In diesem Fall rücken die Ersatzpersonen in den Jugendrat nach.
- (5) Als ständige beratende Mitglieder gehören dem Jugendrat die Stadtjugendpflege sowie deren Vertretung an.



- (6) Beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (7) Den gewählten Mitgliedern des Jugendrates wird als Ersatz notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigungen für hinzugewählte Mitglieder nach der Aufwandsentschädigungssatzung gewährt. Mit dem Sitzungsgeld sind die notwendigen Auslagen abgegolten.

### **§ 3**

#### **Wahl des Jugendrates**

- (1) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist bei Vorliegen der Wählbarkeit beliebig oft möglich.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Jugendrat so lange im Amt, bis der neu gewählte Jugendrat sich konstituiert hat.
- (3) Der Jugendrat regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren sowie die Durchführung der Wahl in einer Wahlordnung. Die Neufassung der Wahlordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Änderung der Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

### **§ 4**

#### **Jugendrat und Stadtrat**

- (1) Der Jugendrat muss bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt werden. Beratungsthemen, die Fragen und Anliegen der Buchholzer Jugendlichen betreffen können, sollen dem Jugendrat durch die Verwaltung zugeleitet werden.
- (2) Der Jugendrat kann Anträge an den Rat der Stadt stellen sowie Vorschläge, Anregungen und öffentliche Stellungnahmen abgeben. Anträge des Jugendrates an den Rat der Stadt müssen im Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in angemessener Frist behandelt werden. Bei der Beratung der Anträge im Rat und in den Ausschüssen muss seine Vertretung gehört werden. Der Jugendrat ist über die Beschlussfassungen und Ergebnisse zu informieren.
- (3) Der Jugendrat ist berechtigt, Anfragen an die Verwaltung zu richten.
- (4) Der Jugendrat erhält ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt festgelegt wird, für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand seiner parlamentarischen Aufgaben. Über die Verwendung der Mittel ist zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht in der darauf folgenden Sitzung des Jugendausschusses abzulegen. Nicht verbrauchte Mittel stehen dem Jugendrat weitere 12 Monate zur Verfügung.
- (5) Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.



## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Buchholz i. d. N. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung eines Jugendrates in der Stadt Buchholz i. d. N. vom 21.07.2015 außer Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den [Datum]

Jan-Hendrik Röhse  
Bürgermeister



**Satzung über die Einrichtung eines  
Jugendrates in der Stadt Buchholz i. d. N.**

vom 21.07.2015

in der Fassung vom 01.12.2018

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i. d. N. in seiner Sitzung am 21.07.2015 folgende Satzung für den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. erlassen.

**§1**

**Aufgaben und Ziele des Jugendrats**

- (1) Ziel des Jugendrats ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Buchholzer Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um Buchholz auf seinem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt voranzubringen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendrats orientieren sich an den aktuellen Interessen, Bedürfnissen und Problemlagen der in Buchholz lebenden Kindern und Jugendlichen. Er ist Bindeglied zu den politischen Vertretungsgremien der Stadt Buchholz in der Nordheide.
- (3) Er ist politisch und konfessionell unabhängig und ermöglicht den Jugendlichen, politisch und kulturell Verantwortung zu übernehmen sowie mit politischen Rechten und Pflichten umzugehen. Im Jugendrat können Jugendliche zu Themen Stellung nehmen, eigene Ideen verwirklichen und dadurch aktiv die Zukunft der Stadt gestalten. Sie tragen für ein vorgegebenes Budget Verantwortung.

**Satzung des Jugendrates  
der Stadt Buchholz i. d. N.**

vom [Tag der Beschlussfassung]

Aufgrund des § 36 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i. d. N. in seiner Sitzung am [Tag der Beschlussfassung] folgende Satzung für den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. erlassen.

**§ 1**

**Aufgaben und Ziele des Jugendrates**

- (1) Ziel des Jugendrates ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Buchholzer Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen durchzusetzen, um Buchholz auf seinem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt voranzubringen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendrates orientieren sich an den aktuellen Interessen, Bedürfnissen und Problemlagen der in Buchholz lebenden Kindern und Jugendlichen. Er ist Bindeglied zu den politischen Vertretungsgremien der Stadt Buchholz in der Nordheide.
- (3) Er ist politisch und konfessionell unabhängig und ermöglicht den Jugendlichen, politisch und kulturell Verantwortung zu übernehmen sowie mit politischen Rechten und Pflichten umzugehen. Im Jugendrat können Jugendliche zu Themen Stellung nehmen, eigene Ideen verwirklichen und dadurch aktiv die Zukunft der Stadt gestalten. Sie tragen für ein vorgegebenes Budget Verantwortung.



## § 2

### Zusammensetzung, Sitzungsgeld und Amtszeit

- (1) Der Jugendrat besteht aus 10 gewählten Mitgliedern zwischen 14 und 20 Jahren.

- vorher § 5 Abs. 5 -

- vorher § 5 Abs. 6 -

- vorher § 5 Abs. 7 -

- (2) Als ständige beratende Mitglieder gehören dem Jugendrat die Stadtjugendpflege sowie deren Vertretung an.
- (3) Beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Den gewählten Mitgliedern des Jugendparlaments wird als Ersatz notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigungen für hinzugewählte Mitglieder nach der Aufwandsentschädigungssatzung gewährt. Mit dem Sitzungsgeld sind die notwendigen Auslagen abgegolten.

## § 2

### Mitglieder des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat besteht aus 10 gewählten Mitgliedern ~~zwischen 14 und 20 Jahren~~.
- (2) Ein Mitglied des Jugendrates, das im Laufe der Wahlperiode **die in der Wahlordnung definierten Voraussetzungen zum Erlangen der Wählbarkeit verliert**, kann seinen Sitz bis zum Ende der Wahlperiode behalten.
- (3) Ein Verzicht auf den Sitz im Jugendrat ist durch einseitige schriftliche Erklärung an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Jugendrates möglich. **In diesem Fall rücken die Ersatzpersonen in den Jugendrat nach.**
- (4) Wenn ein Mitglied den Sitzungen zweimal in Folge unentschuldigt fernbleibt, obwohl es die Einladungen fristgerecht erhalten hat, ist die / der Vorsitzende berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Vorwarnung dem Mitglied den Sitz zu entziehen. **In diesem Fall rücken die Ersatzpersonen** in den Jugendrat nach.
- (5) Als ständige beratende Mitglieder gehören dem Jugendrat die Stadtjugendpflege sowie deren Vertretung an.
- (6) Beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

- künftig § 3 Abs. 1 S. 1 -

- (7) Den gewählten Mitgliedern des Jugendrates wird als Ersatz notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigungen für hinzugewählte Mitglieder nach der Aufwandsentschädigungssatzung gewährt. Mit dem Sitzungsgeld sind die notwendigen Auslagen abgegolten.





- neu -

- vorher § 2 Abs. 3 -

- vorher § 5 Abs. 2 -

- vorher § 5 Abs. 3 -

- neu -

### § 3

#### Jugendrat und Stadtrat

- vorher Abs. 5 -

- (1) Beratungsthemen, die Fragen und Anliegen der Buchholzer Jugendlichen betreffen können, sollen dem Jugendrat durch die Verwaltung zugeleitet werden.
- (2) Der Jugendrat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen und öffentliche Stellungnahmen abgeben.
- (3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen des Jugendrats an den Rat der Stadt müssen im Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in angemessener Frist behandelt werden.

- vorher Abs. 4 Satz 2 -

Der Jugendrat ist über die Beschlussfassungen und Ergebnisse zu informieren.

### § 3

#### Wahl des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Eine Wiederwahl ist **bei Vorliegen der Wählbarkeit** beliebig oft möglich.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Jugendrat so lange im Amt, bis der neu gewählte Jugendrat sich konstituiert hat.
- (3) **Der Jugendrat regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren sowie die Durchführung der Wahl in einer Wahlordnung. Die Neufassung der Wahlordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Änderung der Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.**

### § 4

#### Jugendrat und Stadtrat

- (1) Der Jugendrat muss bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt werden.  
Beratungsthemen, die Fragen und Anliegen der Buchholzer Jugendlichen betreffen können, sollen dem Jugendrat durch die Verwaltung zugeleitet werden.
- (2) Der Jugendrat kann **Anträge an den Rat der Stadt stellen sowie** Vorschläge, Anregungen und öffentliche Stellungnahmen abgeben.

**Anträge** des Jugendrates an den Rat der Stadt müssen im Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in angemessener Frist behandelt werden.

Bei der Beratung **der Anträge im Rat und in den Ausschüssen** muss seine Vertretung gehört werden.

Der Jugendrat ist über die Beschlussfassungen und Ergebnisse zu informieren.



- (4) Der Jugendrat ist berechtigt, Vorschläge, Anregungen und Anfragen an den Rat und die jeweiligen Ausschüsse zu richten. Bei der Beratung der Anfragen muss seine Vertretung in den jeweiligen Ausschüssen gehört werden.
- (5) Der Jugendrat muss bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt werden.
- (6) Der Jugendrat erhält ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt festgelegt wird, für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand seiner parlamentarischen Aufgaben. Über die Verwendung der Mittel ist zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht in der darauf folgenden Sitzung des Jugendausschusses abzulegen. Nicht verbrauchte Mittel stehen dem Jugendrat weitere 12 Monate zur Verfügung.
- (7) Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

#### § 4

##### Wahl des Jugendrats

#### § 5

##### Wahlperiode

- (1) Zu Beginn einer Amtsperiode des Buchholzer Jugendrats wird ein von der Stadtjugendpflege organisiertes Vorbereitungsseminar zur zukünftigen Arbeit für die Mitglieder des Jugendrats durchgeführt. Dieses Seminar soll mindestens zwei Tage umfassen.
- (2) Eine Wiederwahl ist unter den Voraussetzungen des § 2 (1) beliebig oft möglich.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Jugendrat so lange im Amt, bis der neu gewählte Jugendrat sich konstituiert hat.

- (3) Der Jugendrat ist berechtigt, ~~Vorschläge, Anregungen und~~ Anfragen an ~~die Verwaltung~~ zu richten.

*- künftig Abs. 2 S. 3 -*

*- künftig Abs. 1 S. 1 -*

- (4) Der Jugendrat erhält ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt festgelegt wird, für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand seiner parlamentarischen Aufgaben. Über die Verwendung der Mittel ist zum Jahresende ein Rechenschaftsbericht in der darauf folgenden Sitzung des Jugendausschusses abzulegen. Nicht verbrauchte Mittel stehen dem Jugendrat weitere 12 Monate zur Verfügung.

- (5) Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

*- gestrichen -*

*(wird in der Wahlordnung aufgegriffen)*

*- gestrichen -*

*(alle Absätze wurden gestrichen / verschoben)*

*- gestrichen -*

*- künftig § 3 Abs. 1 S. 1 -*

*- künftig § 3 Abs. 2 -*



- (4) In Abhängigkeit von den Herbstferien findet die konstituierende Sitzung zwei Wochen nach der Wahl des Jugendrats statt. *- gestrichen -*
- (5) Ein Mitglied des Jugendrats, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz in Buchholz in der Nordheide aufgibt oder dessen Alter die zulässige Obergrenze überschreitet, kann seinen Sitz bis zum Ende der Wahlperiode behalten. *- künftig § 2 Abs. 2*
- (6) Ein Verzicht auf den Sitz im Jugendrat ist durch einseitige schriftliche Erklärung an die/den Vorsitzende/n des Jugendrates möglich. *- künftig § 2 Abs. 3 -*
- (7) Wenn ein Mitglied den Sitzungen zweimal in Folge unentschuldig fernbleibt, obwohl es die Einladungen fristgerecht erhalten hat, ist die/der Vorsitzende berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Vorwarnung dem Mitglied den Sitz zu entziehen. In diesen Fällen rücken die Ersatzmitglieder in den Jugendrat nach. *- künftig § 2 Abs. 4 -*

## § 6

### Wahlrecht und Wahlverfahren

*- gestrichen -  
(wird in der Wahlordnung aufgegriffen)*

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

## § 5

### Inkrafttreten

*Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Buchholz i. d. N. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung eines Jugendrates in der Stadt Buchholz i. d. N. vom 21.07.2015 außer Kraft.*



## **Wahlordnung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide** vom [Tag der Beschlussfassung]

Aufgrund des § 3 Absatz 3 der Satzung des Jugendrates der Stadt Buchholz i. d. N. vom [Datum] hat der Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. in seiner Sitzung am [Datum] folgende Wahlordnung erlassen.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide.
- (2) Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) findet für die Wahl des Jugendrates gemäß § 1 Absatz 1 NKWG keine Anwendung. Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) findet für die Wahl des Jugendrates gemäß § 1 NKWO keine Anwendung. § 15 bleibt von davon unberührt.

#### **§ 2**

##### **Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates werden in einer Personenwahl gewählt, die als Mehrheitswahl durchgeführt wird.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl sechs Stimmen. Jede wahlberechtigte Person darf pro Wahlbewerber:in nicht mehr als eine Stimme vergeben.
- (4) Jede wahlberechtigte Person darf an der gleichen Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen.
- (5) Wahlen werden auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind die vier weiblichen Wahlbewerberinnen und die vier männlichen Wahlbewerber mit den meisten Stimmen gewählt. § 2 Absatz 1 der Satzung des Jugendrates bleibt davon unberührt. Falls jeweils weniger als 25 % der Wahlbewerber:innen männlich oder weiblich sind, muss der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob die in Satz 1 festgesetzten Zahlen herabgesetzt werden sollen. Sofern der Wahlausschuss dies bejaht, beschließt er im Anschluss, auf welche Zahl die Herabsetzung erfolgen soll.



### **§ 3 Wahlrecht**

- (1) Wählen und gewählt werden dürfen Einwohner:innen der Stadt Buchholz im Alter von 14 bis 20 Jahren.
- (2) Wählen und gewählt werden dürfen außerdem Personen, die den achten bis dreizehnten Jahrgang einer weiterführenden Schule im Gebiet der Stadt Buchholz besuchen.
- (3) Mitglieder von Jugendräten sowie vergleichbaren Gremien anderer Kommunen sind abweichend von Absatz 2 nicht wählbar.
- (4) §§ 48 Absatz 2 und 49 Absatz 2 NKomVG gelten entsprechend.
- (5) Die Feststellung über den Wohnort beziehungsweise den Schulbesuch erfolgt zwei Monate vor der Wahl.

### **§ 4 Wahlbezirke**

- (1) Für die Stimmabgabe bilden die folgenden Schulen jeweils einen Wahlbezirk:
  - a) Albert-Einstein-Gymnasium
  - b) Gymnasium am Kattenberge
  - c) Integrierte Gesamtschule Buchholz
  - d) Realschule am Kattenberge
  - e) Waldschule Buchholz
- (2) Darüber hinaus gilt das Rathaus als Wahlbezirk. Dort können alle Einwohner:innen wählen, die von § 3 Absatz 1 erfasst werden und keine weiterführende Schule in Buchholz besuchen. Außerdem können dort die Schüler:innen wählen, die von § 3 Absatz 2 erfasst werden und folgende Schulen besuchen:
  - a) Berufsbildende Schulen Buchholz
  - b) Christliche Schule Nordheide
  - c) Schule An Boerns Soll

## **II. Wahlorgane**

### **§ 5 Wahlorgane**

- (1) Für die Wahl des Jugendrates werden folgende Wahlorgane gebildet:
  - a) Wahlleitung
  - b) Wahlausschuss
  - c) Wahlvorstand



- (2) Wahlbewerber:innen können nicht gleichzeitig Mitglied eines Wahlorgans sein.
- (3) Die Mitglieder der Wahlorgane haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.
- (4) Die Übernahme eines Amtes als Mitglied eines Wahlorgans erfolgt freiwillig.

## **§ 6 Wahlleitung**

- (1) Die Wahlleitung ist die Stadtjugendpflege.
- (2) Die Wahlleitung trifft alle Entscheidungen, die der Stadt obliegen.

## **§ 7 Wahlausschuss**

- (1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Wahlleitung. Der Jugendrat beruft aus dem Kreis seiner amtierenden oder ehemaligen Mitglieder sechs weitere Mitglieder in den Wahlausschuss. Sofern nicht ausreichend Personen zur Verfügung stehen, kann der Jugendrat einstimmig beschließen, dass nur drei Mitglieder in den Wahlausschuss berufen werden.
- (2) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der:des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 8 Wahlvorstand**

- (1) Der Jugendrat beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Jugendrates, Beschäftigten der Verwaltung sowie Wahlberechtigten. Der Wahlvorstand besteht aus der:dem Wahlvorsteher:in, der:dem stellvertretenden Wahlvorsteher:in sowie weiteren Mitgliedern. Die:der Wahlvorsteher:in führt den Vorsitz im Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand führt die Wahl im jeweiligen Wahlbezirk durch und überwacht die Wahlhandlung.



### III. Durchführung der Wahl

#### § 9

##### Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendrates findet in allen ungeraden Kalenderjahren jeweils zwischen dem 01.11. und dem 15.12. statt. Von Satz 1 darf mit Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters abgewichen werden. Der Jugendrat setzt bis zum 31.07. des Wahljahres in Absprache mit der Wahlleitung den Wahltermin fest.
- (2) Die Verwaltung ruft die Wahlberechtigten auf geeigneten Wegen zur Kandidatur auf und legt einen, mindestens zwei Wochen andauernden, Zeitraum fest, in dem das Einreichen von Wahlvorschlägen möglich ist. Über diesen Zeitraum sowie die möglichen Wege zur Einreichung eines Wahlvorschlages informiert die Verwaltung zusammen mit dem Aufruf zur Kandidatur.
- (3) Die Wahlleitung überprüft die Zulässigkeit der Kandidaturen.
- (4) Die Verwaltung informiert auf geeigneten Wegen über die Wahl sowie die Wahlbewerber:innen.
- (5) Die Verwaltung erstellt die Stimmzettel. Die Namen der Wahlbewerber:innen werden in alphabetischer Reihenfolge auf die Stimmzettel aufgenommen, ausschlaggebend ist der Vorname, hierbei werden jeweils weibliche Bewerberinnen und männliche Bewerber abgewechselt.
- (6) Die Verwaltung trägt Sorge dafür, dass am Wahltag ausreichend Wahlkabinen und Wahlurnen in den Wahlräumen vorhanden sind.

#### § 10

##### Wahlverzeichnis

- (1) Die Verwaltung erstellt ein Wahlverzeichnis, das alle Wahlberechtigten im Sinne des § 3 Absatz 1, jedoch nicht die Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 umfasst.
- (2) Die in § 4 Absatz 1 aufgeführten Schulen erstellen ein Wahlverzeichnis, das alle Schüler:innen dieser Schule enthält, die nach § 3 Absatz 2 wahlberechtigt sind. Die Schulen übermitteln das Wahlverzeichnis möglichst an die Stadt.
- (3) Weiterführende Schulen in Buchholz, die von § 4 Absatz 2 erfasst werden, können ein Wahlverzeichnis erstellen und an die Stadt übermitteln, das alle Schüler:innen dieser Schule enthält, die nach § 3 Absatz 2 wahlberechtigt sind.

#### § 11

##### Wahlhandlung

- (1) Bei der Wahl in den Schulen werden die Wahlverzeichnisse im Sinne des § 10 Absatz 2 verwendet. Die dort aufgeführten Personen bekommen nach Vorlage eines Lichtbildausweises vom Wahlvorstand einen Stimmzettel ausgehändigt und können ihre Stimme abgeben.



- (2) Bei der Wahl im Rathaus wird das Wahlverzeichnis nach § 10 Absatz 1 verwendet. Die dort aufgeführten Personen bekommen nach Vorlage eines Lichtbildausweises vom Wahlvorstand einen Stimmzettel ausgehändigt und können ihre Stimme abgeben. Satz 2 gilt auch für die Personen, die nachweislich im Sinne des § 3 Absatz 2 wahlberechtigt sind und eine der in § 4 Absatz 2 aufgeführte Schule besuchen. Dieser Nachweis ist entweder durch vorab von der Schule übermittelten Liste (§ 10 Absatz 3) oder durch Vorlage eines Schüler:innen-Ausweises zu erbringen.
- (3) Falls eine der in § 4 Absatz 1 aufgeführten Schulen kein Wahlverzeichnis an die Stadt übermittelt hat, ist eine Vertretung des Wahlvorstandes der jeweiligen Schule im Rathaus anwesend und unterbindet mithilfe des Wahlverzeichnisses nach § 10 Absatz 2 die doppelte Stimmabgabe.

## **§ 12**

### **Auszählung der Stimmen**

Die abgegebenen Stimmen werden unter Leitung des Wahlausschusses zentral ausgezählt. Zur Hilfe beim Auszählen der Stimmen kann der Wahlausschuss zuvor benannte Wahlhelfer:innen hinzuziehen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen.

## **IV. Weitere Bestimmungen**

## **§ 13**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

Der Wahlausschuss ermittelt innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl das endgültige Endergebnis. Der Wahlausschuss stellt insbesondere fest:

1. Die Zahl der Wähler:innen,
2. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber:innen,
3. die gewählten Wahlbewerber:innen sowie die Ersatzpersonen.

## **§ 14**

### **Wahlprüfung**

- (1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch kann nicht damit begründet werden, dass § 2 Absatz 6 die Wahl in unzulässiger Weise beeinflusst.
- (2) Einspruchsberechtigt sind alle wahlberechtigten Personen und die Wahlleitung.
- (3) Der Wahleinspruch ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung einzureichen.
- (4) Die:der Bürgermeister:in entscheidet über den Wahleinspruch nach Vorprüfung des Wahlausschusses und der Wahlleitung.





- (5) Der Wahlausschuss und die Wahlleitung sind berechtigt, Einspruch gegen die Entscheidung nach Absatz 4 einzulegen, in diesem Fall entscheidet der Rat abschließend über den Wahleinspruch.
- (6) Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen, wenn er unzulässig oder unbegründet ist oder der Rechtsverstoß das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat. Ist ein Wahleinspruch nicht nach Satz 1 zurückgewiesen, so wird das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt. Die Wahlprüfungsentscheidung ist zu begründen.

### **§ 15 Auslegung**

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Wahlordnung oder bei Regelungslücken entscheidet der Wahlausschuss oder in Ausnahmefällen der zuständige Wahlvorstand unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. in Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den [Datum]

Marieke Postels  
Vorsitzende

Ben Meisborn  
Vorsitzender



**Wahlordnung des Jugendrates  
der Stadt Buchholz i. d. N.**

vom [Datum der Beschlussfassung]

**Erläuterung**

Aufgrund des § 3 Absatz 3 der Satzung des Jugendrates der Stadt Buchholz i. d. N. vom [Datum] hat der Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. in seiner Sitzung am [Datum] folgende Wahlordnung erlassen.

*Keine.*

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide.

*Keine.*

(2) Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) findet für die Wahl des Jugendrates gemäß § 1 Absatz 1 NKWG keine Anwendung.

*Entspricht § 1 Absatz 1 NKWG.*

Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) findet für die Wahl des Jugendrates gemäß § 1 NKWO keine Anwendung.

*Entspricht § 1 NKWO.*

§ 15 bleibt von davon unberührt.

*Bei der Auslegung dieser Wahlordnung oder dem Umgang mit Regelungslücken sollen NKWG und NKWO berücksichtigt werden.*

**§ 2**

**Wahlgrundsätze**

(1) Die Mitglieder des Jugendrates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

*Entspricht § 4 Abs. 1 NKWG sowie § 6 Abs. 3 Satzung (alt).*

(2) Die Mitglieder des Jugendrates werden in einer Personenwahl gewählt, die als Mehrheitswahl durchgeführt wird.

*Angelehnt an § 4 Abs. 2 NKWG.*

(3) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl sechs Stimmen.

*Angelehnt an § 4 Abs. 3 NKWG.*



- Jede wahlberechtigte Person darf pro Wahlbewerber:in nicht mehr als eine Stimme vergeben.
- Entspricht der gängigen Praxis.*
- (4) Jede wahlberechtigte Person darf an der gleichen Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen.
- Entspricht § 4 Abs. 4 NKWG.*
- (5) Wahlen werden auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.
- Entspricht § 4 Abs. 5 NKWG.*
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind die vier weiblichen Wahlbewerberinnen und die vier männlichen Wahlbewerber mit den meisten Stimmen gewählt.
- vgl. Antragsbegründung*
- § 2 Absatz 1 der Satzung des Jugendrates bleibt davon unberührt.
- Die Zahl von 10 Mitgliedern wird durch die Quotenregelung nicht erhöht.*
- Falls jeweils weniger als 25 % der Wahlbewerber:innen männlich oder weiblich sind, muss der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob die in Satz 1 festgesetzten Zahlen herabgesetzt werden sollen. Sofern der Wahlausschuss dies bejaht, beschließt er im Anschluss, auf welche Zahl die Herabsetzung erfolgen soll.
- Durch diese Regelung wird eine starre Quote vermieden und sichergestellt, dass die Quote nicht zu sehr vom Anteil der weiblichen Bewerberinnen / männlichen Bewerber abweicht.*
- § 3**  
**Wahlrecht**
- (1) Wählen und gewählt werden dürfen Einwohner:innen der Stadt Buchholz im Alter von 14 bis 20 Jahren.
- Angelehnt an § 6 Abs. 1 Satzung (alt).*
- (2) Wählen und gewählt werden dürfen außerdem Personen, die den achten bis dreizehnten Jahrgang einer weiterführenden Schule im Gebiet der Stadt Buchholz besuchen.
- vgl. Antragsbegründung*
- (3) Mitglieder von Jugendräten sowie vergleichbaren Gremien anderer Kommunen sind abweichend von Absatz 2 nicht wählbar.
- Keine.*
- (4) §§ 48 Absatz 2 und 49 Absatz 2 NKomVG gelten entsprechend.
- Der Verlust des Wahlrechts / der Wählbarkeit wird analog zum NKomVG geregelt.*



- (5) Die Feststellung über den Wohnort beziehungsweise den Schulbesuch erfolgt zwei Monate vor der Wahl.

*Diese Regelung ermöglicht die rechtzeitige Erstellung der Wahlverzeichnisse.*

#### **§ 4 Wahlbezirke**

- (1) Für die Stimmabgabe bilden die folgenden Schulen jeweils einen Wahlbezirk:
- a) Albert-Einstein-Gymnasium
  - b) Gymnasium am Kattenberge
  - c) Integrierte Gesamtschule Buchholz
  - d) Realschule am Kattenberge
  - e) Waldschule Buchholz
- (2) Darüber hinaus gilt das Rathaus als Wahlbezirk.  
Dort können alle Einwohner:innen wählen, die von § 3 Absatz 1 erfasst werden und keine weiterführende Schule in Buchholz besuchen.  
Außerdem können dort die Schüler:innen wählen, die von § 3 Absatz 2 erfasst werden und folgende Schulen besuchen:
- a) Berufsbildende Schulen Buchholz
  - b) Christliche Schule Nordheide
  - c) Schule An Boerns Soll

*Um die Durchführung der Wahl nicht zu gefährden, soll die Anzahl der Wahlbezirke und somit der Schulen begrenzt werden. Deshalb wurden die großen, allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Buchholz ausgewählt.*

*Alle Wahlberechtigten, die keine der Schulen im Sinne des Absatzes 1 besuchen, bekommen so die Möglichkeit, ihre Stimme abzugeben.*

## **II. Wahlorgane**

#### **§ 5 Wahlorgane**

- (1) Für die Wahl des Jugendrates werden folgende Wahlorgane gebildet:
- a) Wahlleitung
  - b) Wahlausschuss
  - c) Wahlvorstand
- (2) Wahlbewerber:innen können nicht gleichzeitig Mitglied eines Wahlorgans sein.
- (3) Die Mitglieder der Wahlorgane haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.

*Angelehnt an § 6 Abs. 4 und 5 Satzung (alt). Die Wahlvorstände wurden neu geschaffen, um die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken durchzuführen. Dies war bisher nicht notwendig.*

*Entspricht § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 NKWG.*

*Angelehnt an § 9 Abs. 5 NKWG.*



- (4) Die Übernahme eines Amtes als Mitglied eines Wahlorgans erfolgt freiwillig. *Keine.*

## **§ 6 Wahlleitung**

- (1) Die Wahlleitung ist die Stadtjugendpflege. *Die Stadtjugendpflege ist maßgeblich an der Wahlorganisation beteiligt und sollte deshalb die Kompetenzen der Wahlleitung erhalten.*
- (2) Die Wahlleitung trifft alle Entscheidungen, die der Stadt obliegen. *Angelehnt an § 6 Abs. 4 S. 3 Satzung (alt).*

## **§ 7 Wahlausschuss**

- (1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. *Entspricht § 10 Abs. 1 S. 1 NKWG.*  
Den Vorsitz führt die Wahlleitung. *Entspricht § 10 Abs. 1 S. 2 NKWG.*  
Der Jugendrat beruft aus dem Kreis seiner amtierenden oder ehemaligen Mitglieder sechs weitere Mitglieder in den Wahlausschuss. *Angelehnt an § 6 Abs. 5 S. 3 Satzung (alt).*  
Sofern nicht ausreichend Personen zur Verfügung stehen, kann der Jugendrat einstimmig beschließen, dass nur drei Mitglieder in den Wahlausschuss berufen werden. *Keine.*
- (2) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. *Angelehnt an § 10 Abs. 3 NKWG.*
- (3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. *Entspricht § 10 Abs. 2 S. 1 NKWG.*  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der:des Vorsitzenden den Ausschlag. *Entspricht § 10 Abs. 2 S. 2 NKWG.*

## **§ 8 Wahlvorstand**

- (1) Der Jugendrat beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Jugendrates, Beschäftigten der Verwaltung sowie Wahlberechtigten. *Angelehnt an § 11 Abs. 1 S. 1 NKWG. Im Übrigen bisher nicht geregelt.*



Der Wahlvorstand besteht aus der:dem Wahlvorsteher:in, der:dem stellvertretenden Wahlvorsteher:in sowie weiteren Mitgliedern.

Die:der Wahlvorsteher:in führt den Vorsitz im Wahlvorstand.

*Bisher nicht geregelt.*

*Entspricht § 12 Abs. 1 NKWG.*

- (2) Der Wahlvorstand führt die Wahl im jeweiligen Wahlbezirk durch und überwacht die Wahlhandlung.

*Keine.*

### III. Durchführung der Wahl

#### § 9

#### Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendrates findet in allen ungeraden Kalenderjahren jeweils zwischen dem 01.11. und dem 15.12. statt.

Von Satz 1 darf mit Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters abgewichen werden.

Der Jugendrat setzt bis zum 31.07. des Wahljahres in Absprache mit der Wahlleitung den Wahltermin fest.

*Entspricht der gängigen Praxis.*

*Hierdurch wird sichergestellt, dass der Wahltermin aus besonderem Anlass verschoben werden kann.*

*Die Festsetzung des Wahltermins war bisher nicht geregelt.*

- (2) Die Verwaltung ruft die Wahlberechtigten auf geeigneten Wegen zur Kandidatur auf und legt einen, mindestens zwei Wochen andauernden, Zeitraum fest, in dem das Einreichen von Wahlvorschlägen möglich ist.

Über diesen Zeitraum sowie die möglichen Wege zur Einreichung eines Wahlvorschlages informiert die Verwaltung zusammen mit dem Aufruf zur Kandidatur.

*Angelehnt an § 4 Abs. 2 Satzung (alt)*

*Angelehnt an § 4 Abs. 3 S. 2 Satzung (alt)*

- (3) Die Wahlleitung überprüft die Zulässigkeit der Kandidaturen.

*Bisher nicht geregelt.*

- (4) Die Verwaltung informiert auf geeigneten Wegen über die Wahl sowie die Wahlbewerber:innen.

*Angelehnt an § 4 Abs. 1 und 2 Satzung (alt).*

- (5) Die Verwaltung erstellt die Stimmzettel. Die Namen der Wahlbewerber:innen werden in alphabetischer Reihenfolge auf die

*Bisher nicht geregelt.*

*Angelehnt an § 29 Abs. 3 S. 2 NKWG.*



Stimmzettel aufgenommen, ausschlaggebend ist der Vorname, hierbei werden jeweils weibliche Bewerberinnen und männliche Bewerber abgewechselt.

- (6) Die Verwaltung trägt Sorge dafür, dass am Wahltag ausreichend Wahlkabinen und Wahlurnen in den Wahlräumen vorhanden sind.

*Bisher nicht geregelt.*

## § 10

### Wahlverzeichnis

- (1) Die Verwaltung erstellt ein Wahlverzeichnis, das alle Wahlberechtigten im Sinne des § 3 Absatz 1, jedoch nicht die Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 umfasst.
- (2) Die in § 4 Absatz 1 aufgeführten Schulen erstellen ein Wahlverzeichnis, das alle Schüler:innen dieser Schule enthält, die nach § 3 Absatz 2 wahlberechtigt sind. Die Schulen übermitteln das Wahlverzeichnis möglichst an die Stadt.
- (3) Weiterführende Schulen in Buchholz, die von § 4 Absatz 2 erfasst werden, können ein Wahlverzeichnis erstellen und an die Stadt übermitteln, das alle Schüler:innen dieser Schule enthält, die nach § 3 Absatz 2 wahlberechtigt sind.

*Angelehnt an § 6 Abs. 2 Satzung (alt). Die Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2 werden nicht in das Wahlverzeichnis aufgenommen, da diese in ihrer Schule und nicht in im Rathaus wählen sollen. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.*

*Für die Wahl an den Schulen wird bei der Erstellung des Wahlverzeichnisses auf die Daten der Schule zurückgegriffen.*

*Dadurch kann die Stadt unterbinden, dass die Schüler:innen dieser Schulen im Wahlverzeichnis nach § 10 Abs. 1 eingetragen sind.*

*Diese Regelung ermöglicht, dass Schüler:innen dieser Schulen ohne ihren Schüler:innen-Ausweis wählen können.*

## § 11

### Wahlhandlung

- (1) Bei der Wahl in den Schulen werden die Wahlverzeichnisse im Sinne des § 10 Absatz 2 verwendet. Die dort aufgeführten Personen bekommen nach Vorlage eines Lichtbildausweises vom Wahlvorstand einen Stimmzettel ausgehändigt und können ihre Stimme abgeben.

*Keine.*

*Keine.*



- (2) Bei der Wahl im Rathaus wird das Wahlverzeichnis nach § 10 Absatz 1 verwendet.

Die dort aufgeführten Personen bekommen nach Vorlage eines Lichtbildausweises vom Wahlvorstand einen Stimmzettel ausgehändigt und können ihre Stimme abgeben.

Satz 2 gilt auch für die Personen, die nachweislich im Sinne des § 3 Absatz 2 wahlberechtigt sind und eine der in § 4 Absatz 2 aufgeführten Schulen besuchen.

Dieser Nachweis ist entweder durch vorab von der Schule übermittelten Liste (§ 10 Absatz 3) oder durch Vorlage eines Schüler:innen-Ausweises zu erbringen.

- (3) Falls eine der in § 4 Absatz 1 aufgeführten Schulen kein Wahlverzeichnis an die Stadt übermittelt hat, ist eine Vertretung des Wahlvorstandes der jeweiligen Schule im Rathaus anwesend und unterbindet mithilfe des Wahlverzeichnisses nach § 10 Absatz 2 die doppelte Stimmabgabe.

*Keine.*

*Keine.*

*Keine.*

*Wenn auswärtige Schüler:innen nicht in ein Wahlverzeichnis im Sinne des § 10 Abs. 2 oder Abs. 3 eingetragen sind, müssen sie ihre Wahlberechtigung mit ihrem Schüler:innen-Ausweis nachweisen.*

*Wenn das Wahlverzeichnis von der Schule z. B. aufgrund von datenschutzrechtlichen Bedenken nicht an die Stadt übermittelt wird, kann die Stadt nicht unterbinden, dass diese Schüler:innen im Wahlverzeichnis nach § 10 Abs. 1 eingetragen sind. Deshalb ist eine Kontrolle durch den jeweiligen Wahlvorstand erforderlich.*

## § 12

### Auszählung der Stimmen

Die abgegebenen Stimmen werden unter Leitung des Wahlausschusses zentral ausgezählt. Zur Hilfe beim Auszählen der Stimmen kann der Wahlausschuss zuvor benannte Wahlhelfer:innen hinzuziehen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen.

*Bisher nicht geregelt.*

## IV. Weitere Bestimmungen

### § 13

#### Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss ermittelt innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl das endgültige Endergebnis.

Der Wahlausschuss stellt insbesondere fest:

1. Die Zahl der Wähler:innen,

*Bisher nicht geregelt.*

*Bisher nicht geregelt.*





2. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber:innen,
3. die gewählten Wahlbewerber:innen sowie die Ersatzpersonen.

## § 14

### Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch kann nicht damit begründet werden, dass § 2 Absatz 6 die Wahl in unzulässiger Weise beeinflusst.

- (2) Einspruchsberechtigt sind alle wahlberechtigten Personen und die Wahlleitung.

- (3) Der Wahleinspruch ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung einzureichen.

- (4) Die:der Bürgermeister:in entscheidet über den Wahleinspruch nach Vorprüfung des Wahlausschusses und der Wahlleitung.

- (5) Der Wahlausschuss und die Wahlleitung sind berechtigt, Einspruch gegen die Entscheidung nach Absatz 4 einzulegen, in diesem Fall entscheidet der Rat abschließend über den Wahleinspruch.

- (6) Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen, wenn er unzulässig oder unbegründet ist oder der Rechtsverstoß das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat.

Ist ein Wahleinspruch nicht nach Satz 1 zurückgewiesen, so wird das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder die

*Angelehnt an § 46 Abs. 1 S. 1 NKWG.*

*Angelehnt an § 46 Abs. 1 S. 2 NKWG.*

*Mit dieser Regelung soll unterbunden werden, dass diese Wahlordnung zum Zwecke eines Wahleinspruchs missbraucht wird.*

*Angelehnt an § 46 Abs. 1 S. 3 NKWG.*

*Angelehnt an § 46 Abs. 3 S. 1 NKWG.*

*Dies beschleunigt die Entscheidung im Vergleich zu einer Entscheidung durch den Rat.*

*Diese Regelung ermöglicht, dass im Falle eines Dissens' zwischen Bürgermeister:in und Wahlausschuss bzw. Wahlleitung die gem. NKWG vorgesehene Stelle eine Entscheidung trifft.*

*Entspricht § 48 Abs. 1 NKWG.*

*Entspricht § 48 Abs. 2 NKWG.*



Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Die Wahlprüfungsentscheidung ist zu begründen.

*Entspricht § 48 Abs. 3 NKWG.*

### **§ 15**

#### **Auslegung**

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Wahlordnung oder bei Regelungslücken entscheidet der Wahlausschuss oder in Ausnahmefällen der zuständige Wahlvorstand unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).

*Diese Regelung stellt eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sicher.*

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. in Kraft.

*Wenn die Zustimmung des Rates vorliegt, wird die Wahlordnung durch den Jugendrat beschlossen.*



## Einführung

Bereits direkt nach der letzten Wahl gab es Überlegungen, die Wahl grundlegend zu verändern. Zentrale Probleme bei der letzten Wahl waren einerseits Schwierigkeiten mit dem Dienstleister der Online-Wahl sowie die Unausgewogenheit der Geschlechter im Jugendrat. Nach der Sommerpause haben wir begonnen, uns Gedanken über die nächste Wahl zu machen. Am Planungssonntag wurden Ideen gesammelt, welche Veränderungen sinnvoll wären. Diese haben wir daraufhin in einer Arbeitsgruppe vertieft, die dem Jugendrat abschließend eine Beschlussvorlage vorgelegt hat.

### Beratungsfolge

06.09.20	Jugendrat	Vorberatung
12.09.20	AG Wahl	Vorberatung
16.09.20	Jugendrat	Vorberatung
18.11.20	AG Wahl + Stadtjugendpflege	Vorberatung
25.11.20	AG Wahl	Vorberatung
02.12.20	Jugendrat	Vorentscheidung
14.12.20	AG Wahl + Bürgermeister	Absprache
30.12.20	AG Wahl	Vorberatung
18.01.21	AG Wahl + SJP + GAK	Absprache
19.01.21	AG Wahl + SJP + Gleichstellungsbeauftragte	Absprache
27.01.21	Jugendrat	Vorberatung
03.02.21	Jugendrat	Vorentscheidung
08.02.21	AG Wahl + SJP + AEG + IGS	Absprache
09.02.21	AG Wahl + SJP + RSAK + Waldschule	Absprache
09.02.21	AG Wahl	Vorberatung
25.02.21	AG Wahl + Bürgermeister	Absprache
26.02.21	AG Wahl + Stadtjugendpflege	Absprache
27.02.21	AG Wahl	Vorberatung
10.03.21	AG Wahl + Justizariat	Absprache
11.03.21	AG Wahl	Vorberatung
17.03.21	AG Wahl + Gruppe SPD / Grüne / Linke	Vorstellung
17.03.21	AG Wahl + Gruppe CDU / FDP	Vorstellung
19.03.21	AG Wahl	Vorberatung
24.03.21	Jugendrat	Vorentscheidung
	Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur	Vorberatung
	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
	Rat der Stadt Buchholz i. d. N.	Entscheidung
	Jugendrat	Entscheidung

Im Folgenden werden die verschiedenen Bestandteile der geplanten Wahlreform kurz erläutert.



## Wahlkampf-Coaching

Rückblickend haben wir festgestellt, dass viele Wahlbewerber:innen unsicher waren, wie sie im Wahlkampf auf sich aufmerksam machen können. Hilfreich war hier oft der Austausch mit amtierenden Mitgliedern, die aufgrund ihrer eigenen Erfahrung entsprechende Tipps geben konnten.

Deshalb soll bei der nächsten Wahl durch den Jugendrat ein Wahlkampf-Coaching angeboten werden, in dessen Rahmen neben Tipps für den Wahlkampf auch eine Einführung in die Arbeit sowie die Möglichkeiten des Jugendrates gegeben werden sollen.

Aufgrund der aktuellen Unterrepräsentanz von weiblichen Mitgliedern im Jugendrat sollen weibliche Wahlbewerberinnen im Rahmen des Wahlkampf-Coachings in geeigneter Weise besonders gefördert werden.

## Wahlverfahren

Aufgrund der Schwierigkeiten mit dem Dienstleister der Online-Wahl soll statt der Online-Wahl zukünftig eine „klassische“ Papierwahl an den Schulen durchgeführt werden. Bereits bei der letzten Wahl wurden Wahllokale an den Schulen eingerichtet, was sich sehr bewährt hat. Für die Wahl gibt es den folgenden Entwurf eines Zeitplanes:

### Wahl an den Schulen (Mittwoch, 08:00 bis 15:30 Uhr)

In den Schulen (AEG, GAK, IGS, RSAK, Waldschule) werden Wahllokale mit Wahlkabinen sowie Wahlurnen errichtet, sodass die SuS im Unterricht wählen können.

### Wahl im Rathaus (Mittwoch, 17:00 bis 22:00 Uhr)

Im Rathaus wird ein Wahllokal mit Wahlkabinen sowie -urnen errichtet, sodass alle Wahlberechtigten, die keine der o. g. Schulen besuchen, ihre Stimme abgeben können.

### Auszählung (Donnerstag)

Am nächsten Tag werden die abgegebenen Stimmen zentral im Rathaus ausgezählt. Anschließend stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest und verkündet dieses.

## Wahlrecht

Bezüglich des Wahlrechts gibt es zwei geplante Änderungen, die beide in enger Korrelation zur Wahl an den Schulen stehen:

### Wohnort / Lebensmittelpunkt

Da auch viele Jugendliche, die außerhalb von Buchholz wohnen, einen Großteil ihres Lebens in Buchholz verbringen (Schule, Vereine, Freizeit), soll das Wahlrecht auf diese Jugendlichen mit Lebensmittelpunkt in Buchholz ausgeweitet werden. Eine ähnliche Regelung findet bereits in Göttingen und Wildeshausen Anwendung. Diese Regelung würde die Wahl an den Schulen vereinfachen.

### Wahlalter

Bei den letzten Wahlen durfte insbesondere in den achten Klassen nur ein Teil der Schüler:innen wählen. Damit eine Wahl im Klassenverband möglich wird, soll das Wahlalter im schulischen Kontext an



den Besuch des achten Schuljahrgangs gekoppelt werden. Auch diese Regelung würde die Wahl an den Schulen vereinfachen.

### Geschlechterquote

Aufgrund der aktuellen Unterrepräsentanz von weiblichen Mitgliedern im Jugendrat wurde bereits seit der letzten Wahl die Einführung einer Geschlechterquote diskutiert. Der Jugendrat hat diese Debatte aufgegriffen und nach einer lebhaften und ausführlichen Debatte – die auch durch die Podiumsdiskussion des Jugendrates angereichert wurde – mit sechs Stimmen dafür und drei Stimmen dagegen beschlossen, dass für die nächste Wahl eine Geschlechterquote eingeführt werden soll, um schnell für die Parität der Geschlechter zu sorgen. Diese Quote soll durch das geplante Wahlkampfcoaching unterstützt werden.



Der Jugendrat beabsichtigt, für die Jugendratswahl mit einigen Buchholzer Schulen zu kooperieren. Kern der Kooperation ist die Durchführung der Wahlhandlung in den Schulen. Damit diese Zusammenarbeit reibungslos abläuft und von vorneherein die Zuständigkeiten geklärt sind, schlägt der Jugendrat die folgende Aufgabenverteilung vor.

#### Aufgaben der Stadt

- ☞ Die Stadt benennt der Schule für die Durchführung der Wahl eine:n Ansprechpartner:in in der Verwaltung sowie ein am Wahltag in der Schule anwesendes Mitglied des Wahlvorstandes.
- ☞ Die Stadt informiert die Schule rechtzeitig über den geplanten Ablauf der Wahl.
- ☞ Die Stadt stellt der Schule Informationsmaterial für die Schüler:innen zur Verfügung.
- ☞ Die Stadt führt die Wahl durch. Dies umfasst alle weiteren Angelegenheiten, die hier nicht aufgeführt sind, insbesondere auch Aufgaben der Vor- und Nachbereitung sowie Organisation.

#### Aufgaben der Schule

- ☞ Die Schule benennt der Stadt für die Durchführung der Wahl eine:n Ansprechpartner:in.
- ☞ Die Schule ermöglicht Aushänge zur Wahl. Diese werden der Schule vorher vorgelegt.
- ☞ Die Schule übermittelt der Stadt zur Durchführung der Wahl geeignete Klassenlisten sowie möglichst eine Gesamtübersicht der Wahlberechtigten oder benennt einen schulischen Wahlvorstand, der Zugriff auf diese Listen hat und die Überprüfung der Wahlberechtigung sowie die Verhinderung der Doppelwahl verantwortet.
- ☞ Die Schule stellt für den Wahltag geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung und ermöglicht die vorherige Vorbereitung dieser Räume.
- ☞ Die Schule erstellt in Absprache mit dem Jugendrat / der Stadt einen Zeitplan, in dessen Rahmen alle wahlberechtigten Schüler:innen die Möglichkeit bekommen, ihre Stimme abzugeben. Die Schule nimmt in diesen Plan auf Grundlage des Stunden- und Vertretungsplanes insbesondere die Information auf, wann die Schüler:innen der einzelnen Klassen jeweils die Möglichkeit bekommen, ihre Stimme abzugeben.